

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 15

- **Indizwirkung einer Honorarvereinbarung und „Rettung“ der Aktivlegitimation durch nachträgliche Abtretung an Erfüllungs statt**  
BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22

Hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ein Schadengutachten in Auftrag gegeben und mit dem Sachverständigen eine Preis- oder Honorarvereinbarung getroffen, ohne sich der daraus ergebenden Verpflichtung zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllungs statt zu entledigen, bildet dies bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Wertminderung bei Kfz-Haftpflichtschaden ist mehrwertsteuerneutral**  
AG Ansbach, Urteil vom 24.03.2023, AZ: 5 C 83/23

Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ziehen Versicherer vom merkantilen Minderwert gern einen Umsatzsteueranteil ab. Hierzu gibt es einige Urteile, die argumentieren, der Geschädigte würde sich sonst bereichern. Das AG Ansbach reiht sich in die zunehmende Zahl der Gegenstimmen ein. Die Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz, von dem nichts abzuziehen ist. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Keine Verletzung der Schadenminderungs- und Rechnungsprüfungspflicht seitens des Geschädigten**  
AG Büdingen, Urteil vom 24.02.2023, AZ: 2 C 301/22

Die Erforderlichkeit einzelner Reparaturpositionen ist in der Regel dann gegeben, wenn die einzelnen Positionen sowohl im eingeholten Gutachten als auch in der Reparurrechnung gleichermaßen berücksichtigt werden. Fällt die Reparurrechnung sogar geringer aus als die prognostizierten Reparaturkosten durch den Sachverständigen, kann die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung dem Geschädigten keine Verletzung der Schadenminderungs- bzw. Rechnungsprüfungspflicht vorwerfen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Unternehmergewinnabzug bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Kfz-Haftpflichtschadenfall**  
AG Montabaur, Urteil vom 08.11.2021, AZ: 19 C 442/19

Wer eine Werkstatt sein Eigen nennt und ein eigenes Fahrzeug nach einem Unfall dort instand setzt, muss sich in aller Regel den Unternehmergewinn abziehen lassen – allerdings keine Mondbeträge, wie sie hier vom Versicherer abgezogen wurden. Das AG Montabaur nahm einen realistischen Abzug vor, denn eine Werkstatt ist dazu da, fremde Fahrzeuge zu reparieren, nicht eigene. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Indizwirkung einer Honorarvereinbarung und „Rettung“ der Aktivlegitimation durch nachträgliche Abtretung an Erfüllungs statt**  
BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22

## Hintergrund

Das Fahrzeug des Geschädigten wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die volle Einstandspflicht der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers steht dem Grunde nach außer Streit. Der Geschädigte beauftragte noch am Unfalltag das klagende Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Gutachtens zur Schadenhöhe. Das Auftragsformular enthielt unter der Überschrift „Zahlungsanweisung und Abtretungserklärung“ den nachfolgenden Text:

*„Ich weise hiermit die Versicherungsgesellschaft meines Unfallgegners an, die Rechnung für das vorstehend in Auftrag gegebene Gutachten, zur Erfüllung meines Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Gutachtenkosten, an die T. GmbH [Klägerin] zu bezahlen. Weiter trete ich meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gutachtenkosten gegen den Unfallgegner und dessen Versicherungsgesellschaft an die T. GmbH ab. Meine persönliche Haftung für die Gutachtenkosten bleibt trotz dieser Abtretung bestehen. Die Abtretung erfolgt nicht an Erfüllungs statt. Die Kosten für das Gutachten werden nach der derzeit geltenden Honorartabelle der T. GmbH berechnet. Im Übrigen gelten für diesen Auftrag die beigefügten Geschäftsbedingungen.“*

Für das Gutachten stellte die Klägerin insgesamt 576,08 € in Rechnung, worauf die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung vorgerichtlich lediglich 499,00 € zahlte. Die Klägerin und der Geschädigte schlossen anschließend eine weitere „Abtretungsvereinbarung“:

*„Der Auftraggeber/Zedent tritt hiermit seinen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber der Haftpflichtversicherung an die T. GmbH/Zessionarin [Klägerin] ab und ermächtigt die T. GmbH/Zessionarin diese Kosten gerichtlich geltend zu machen. Im Zeitpunkt der Abtretung erlischt der Anspruch der T. GmbH auf Erfüllung ihres Werklohnanspruchs gegenüber dem Auftraggeber. Die Abtretung erfolgt somit ausdrücklich an Erfüllung statt.“*

Das AG Coburg hat die Klage auf Zahlung der offenen 77,08 € wegen fehlender Aktivlegitimation infolge unwirksamer Abtretungen abgewiesen und erst nach einer Anhörungsrüge die Berufung zugelassen. Das LG Coburg gab der Klage im Wesentlichen statt. Die Revision der beklagten Versicherung zum BGH blieb ohne Erfolg.

## Aussage

1. Zwar war die Erstabtretung unwirksam, die zweite Abtretung hingegen nicht, sodass die Klägerin aktivlegitimiert war.

a) Die in der ersten Vereinbarung enthaltene formularmäßige Abtretungsklausel verstößt gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Danach kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen (Transparenzgebot). Die eindeutige und durchschaubare Vermittlung der mit einem beabsichtigten Vertragsschluss verbundenen Rechte und Pflichten ist Voraussetzung für eine informierte Sachentscheidung.

Der Verwender muss daher einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen.

Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird.

Dagegen ist der Verwender nicht verpflichtet, aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen (BGH, Urteil vom 10.07.1990, AZ: XI ZR 275/89, BGHZ 112, 115, 119, juris Rn. 18; Grüneberg/ders., BGB, 82. Aufl., § 307 Rn. 22).

Der Vertragspartner soll aber davor geschützt werden, infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet zu werden. Die Klausel muss deshalb nicht nur in ihrer Formulierung verständlich sein, sondern auch die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit wie möglich verdeutlichen.

Grundsätzlich ist es für beide Seiten interessengerecht, dass ein Geschädigter zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruchs im Rahmen des Auftrages zur Erstellung des Gutachtens seinen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abtritt. Dies liegt zunächst im Interesse des Sachverständigen, der einen in der Regel zahlungsfähigen Schuldner – den Haftpflichtversicherer des Schädigers – erhält und diesem gegenüber seinen Vergütungsanspruch für seine eigene Leistung rechtfertigen kann.

Die Abtretung entspricht regelmäßig auch dem Interesse des durchschnittlichen geschädigten Auftraggebers, der unter Beschränkung des eigenen Aufwandes möglichst schnell einen Ausgleich vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erhalten will. Eröffnet sich ihm die Möglichkeit einer Stundung der Honorarforderung des Sachverständigen oder deren Erfüllung ohne eigene finanzielle Vorlage und eigenes Zutun, ist er bereit, seinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abzutreten, damit dieser der Sache nach seine Honorarforderung selbst geltend machen kann.

Doch wird für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten aus der Klausel nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er vom Sachverständigen trotz erfolgter Abtretung weiterhin wegen der Gutachtenkosten in Anspruch genommen werden kann. Der Geschädigte wird zwar darauf hingewiesen, dass seine persönliche Haftung für die Gutachtenkosten trotz der Abtretung bestehen bleibe und dass die Abtretung nicht an Erfüllung statt erfolge, womit der Sache nach rechtlich eine Abtretung erfüllungshalber vereinbart wird. Damit wird dem Geschädigten aber nicht klar und überschaubar vermittelt, welche Rechte er im Zusammenhang mit dieser Abtretung hat.

So wird der Geschädigte weder darauf hingewiesen, dass mit der Leistung erfüllungshalber regelmäßig eine Stundung der „Grundforderung“, hier also der Honorarforderung verbunden ist, weshalb der Sachverständige auf diese erst zurückgreifen darf, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus der ihm erfüllungshalber übertragenen Forderung gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer fehlgeschlagen und damit die Stundung der Honorarforderung entfallen ist. Noch wird dem Geschädigten mitgeteilt, dass er, auch wenn der Sachverständige seiner Verwertungsobliegenheit nachgekommen ist, zur Erfüllung der Honorarforderung nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetretenen Schadenersatzforderung gegen den Schädiger und den Haftpflichtversicherer verpflichtet ist. Die Kenntnis dieser sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Konsequenzen der getroffenen Abtretungsvereinbarung kann von einem

durchschnittlichen Unfallgeschädigten jedoch nicht erwartet werden, weshalb er jedenfalls in der Gesamtschau durch die Klausel bei Inanspruchnahme durch den Sachverständigen von der Durchsetzung seiner Gegenrechte abgehalten werden könnte.

b) Die Aktivlegitimation ergibt sich jedoch aus der zweiten Abtretungserklärung. Die darin vereinbarte Abtretung an Erfüllung statt befreit den Geschädigten von der Honorarforderung der Klägerin (§ 364 Abs. 1 BGB), begünstigt den Geschädigten damit umfassend. Die Abtretung des Ersatzanspruchs gegen den – hier allein beklagten – Haftpflichtversicherer als isolierte Zession (Singularabtretung, Separatübertragung) war wirksam. Eine Zustimmung der weiteren Gesamtschuldner war in diesem speziellen Fall nicht erforderlich. Ein bei isolierter Inanspruchnahme drohendes Informationsdefizit der weiterhin dem Zedenten verpflichteten Gesamtschuldner (Fahrer, Halter) besteht nicht. Der Haftpflichtversicherer ist aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, die Haftpflichtfrage auch für seinen Versicherungsnehmer zu prüfen, unberechtigte Schadenersatzansprüche abzuwehren und den Versicherungsnehmer von den berechtigten Ansprüchen des Zedenten freizustellen und er hat seinem Versicherungsnehmer auch über die von ihm vorgenommene Schadenregulierung Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.

Lediglich ergänzend ist hier zudem zu berücksichtigen, dass der Anspruch des Zedenten auf Ersatz der notwendigen Sachverständigenkosten in Höhe des dem Sachverständigen geschuldeten Honorars mit der Abtretung an Erfüllung statt gemäß § 364 Abs. 1 BGB erloschen ist. Die dem Zedenten verbleibenden Gesamtschuldner mussten folglich schon deswegen zu keinem Zeitpunkt befürchten, von diesem insoweit isoliert in Anspruch genommen zu werden, ohne über die Entwicklung des zwischen Haftpflichtversicherer und Zessionar bestehenden Verhältnisses informiert zu sein.

2. Auch der Höhe nach stehen der Klägerin die offenen Sachverständigenkosten zu.

a) Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, dem Tatrichter eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben. Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung).

Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich allerdings eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.



Im Fall einer Preisvereinbarung kann der Geschädigte Ersatz in Höhe der vereinbarten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle beim Abschluss der Vereinbarung nicht erkennbar deutlich überhöht waren. Damit verbleibt für den Geschädigten das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als – auch für ihn erkennbar – zu teuer erweist.

b) Hat der Geschädigte vorab mit dem Sachverständigen eine Preis- oder Honorarvereinbarung getroffen, ohne sich der daraus ergebenden Verpflichtung zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllungs statt zu entledigen, bildet dies bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. In der Preis- oder Honorarvereinbarung schlagen sich dann die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder.

c) Die zwischen dem Geschädigten und der Klägerin getroffene Honorarvereinbarung war hier hinreichend bestimmt, enthielt für den Geschädigten keine erkennbar überhöhten Positionen und die abgerechneten Positionen entsprachen der Honorarvereinbarung.

Hinsichtlich des Grundhonorars war die Bemessungsgrundlage deutlich. Es wird durch die Überschrift der einbezogenen Honorartabelle „Honorare für Schadengutachten (ohne MwSt.)“ ohne Weiteres klar, dass sich die in Spalte 1 der Tabelle nach Wertstufen gestaffelte „Bemessungsgrundlage“ an der Höhe des Nettoschadens – im Streitfall also an der Höhe der ermittelten Netto-Reparaturkosten zuzüglich des verbleibenden merkantilen Minderwerts – ausrichtet.

Auch eine Überhöhung der abgerechneten Nebenkosten war nicht erkennbar. Die dem Geschädigten insoweit in Rechnung gestellten Positionen (Foto- und Schreibkosten) stimmten mit der getroffenen Honorarvereinbarung überein und waren für den Geschädigten auch insoweit nicht erkennbar überhöht. Denn die vereinbarten Preise entsprachen den BFSK-Honorarbefragungen 2015 und 2018 sowie den Bestimmungen des JVEG und damit den insoweit aus Sicht eines durchschnittlichen Unfallgeschädigten erwartbaren Sätzen.

Die Klägerin durfte auf die danach zutreffend in Rechnung gestellten Leistungspositionen (Grundhonorar und Nebenkosten) vom Geschädigten auch die Zahlung von Umsatzsteuer verlangen. In der Überschrift der einbezogenen Honorartabelle ist klargestellt, dass in den ausgewiesenen Honorarstufen noch keine Umsatzsteuer enthalten ist („ohne MwSt.“). Dass die Klägerin insoweit gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV verstoßen haben dürfte, als sie verpflichtet gewesen wäre, gegenüber dem Geschädigten als Verbraucher die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer zu zahlen sind (Gesamtpreise), ist, da es sich insoweit (lediglich) um formelles Preisrecht handelt, auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der zwischen dem Geschädigten und der Klägerin geschlossenen Preisvereinbarung ohne Einfluss.

Die Forderung steht der Klägerin als Zessionarin auch in voller Höhe zu. Der Inhalt der ursprünglich dem Geschädigten zustehenden Schadenersatzforderung hat sich durch die Abtretung an die Klägerin nicht geändert. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand.

## Praxis

Hier hatte der Geschädigte eine Abtretung unterzeichnet, die nach der Rechtsprechung des BGH ganz klar unwirksam war. Es fehlte zum einen die Klarstellung, dass er zur Zahlung des (Rest-)Honorars nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der erfüllungshalber abgetretenen

Schadenersatzforderung verpflichtet ist. Zum anderen – und dieses Erfordernis ist neu – wird der Geschädigte auch nicht darauf hingewiesen, dass mit Abtretung erfüllungshalber regelmäßig eine Stundung der Honorarforderung verbunden ist. Der Sachverständige darf erst auf den Geschädigten zurückgreifen, wenn der Versuch, die Forderung gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer durchzusetzen, fehlgeschlagen ist.

Die damit fehlende Aktivlegitimation wurde durch eine weitere Abtretung an Erfüllungs statt „geheilt“. Bei einer Abtretung erfüllungshalber treten neben dem Geschädigten als Auftraggeber als weitere Schuldner der Schädiger und die Versicherung hinzu. Bei einer Abtretung an Erfüllungs statt erlischt die Forderung gegen den Auftraggeber – hier dem Geschädigten – gemäß § 364 Abs. 1 BGB. Dieser kann vom Sachverständigen nicht mehr auf Zahlung eines offenen (Rest-)Betrages in Anspruch genommen werden. Einzige Schuldner sind damit noch der Schädiger und die Versicherung. Der Geschädigte ist „aus dem Spiel“. Auf das Transparenzgebot kommt es mithin nicht mehr an. Diese Vorgehensweise sollte man als Sachverständiger immer im Blick haben, wenn die Aktivlegitimation vom Gericht (ob nun zu Recht oder aufgrund falsch verstandener BGH-Rechtsprechung) angezweifelt wird.

Bislang hat der BGH nur der beglichenen Rechnung des Sachverständigen Indizwirkung beigemessen, dass der gezahlte Betrag auch erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist. Diese Indizwirkung komme, so der BGH etwas überraschend in seiner jetzigen Entscheidung, auch einer vorab getroffenen Preis- oder Honorarvereinbarung zu, sofern der Geschädigte sich der daraus ergebenden Zahlungsverpflichtung nicht zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllungs statt entledigt. Die Abtretung erfüllungshalber bleibt also Mittel der Wahl. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollte bei Streit um die Aktivlegitimation auf die Abtretung an Erfüllungs statt zurückgegriffen werden.

- **Wertminderung bei Kfz-Haftpflichtschaden ist mehrwertsteuerneutral**  
AG Ansbach, Urteil vom 24.03.2023, AZ: 5 C 83/23

## Hintergrund

Der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger erlitt mit seinem Fahrzeug unverschuldet einen Verkehrsunfall, welcher sich am 14.04.2022 ereignete. Der von ihm beauftragte Sachverständige stellte fest, dass unfallbedingt eine merkantile Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € eingetreten war (Reparaturkosten 19.394,21 €).

Hierzu hieß es im Gutachten wörtlich:

*„Unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren, insbesondere des Reparaturwegs, des Fahrzeugwertes und der örtlichen Marktlage ist eine Minderung des Veräußerungswertes eingetreten. Für diese merkantile Wertminderung ist nach Ansicht des Sachverständigen ein Betrag von 1.000,00 € angemessen.“*

Weiter heißt es:

*„Hinweis: Die ausgewiesene Wertminderung ist gemäß § 1 UStG steuerneutral, da kein Leistungsaustausch stattfindet und wurde auf Basis der Nettowerte (Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert) ermittelt, soweit diese Werte einer Besteuerung unterliegen.“*

Vorgerichtlich rechnete die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners aus der Wertminderung 19 % Umsatzsteuer heraus und verwies auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Klägers. Vor dem AG Ansbach forderte der Kläger (unter anderem) die Differenz an Wertminderung in Höhe von 159,66 €, welche vollumfänglich zugesprochen wurde.

## Aussage

Zur Frage, ob bei einer vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten aus der vom Gutachter ermittelten Wertminderung 19% Umsatzsteuer herauszurechnen sind, führte das AG Ansbach wörtlich aus:

*„Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Höhe der merkantilen Wertminderung 1.000,00 Euro beträgt. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Wertminderung in vollem Umfang ohne Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung zu erstatten, so dass die Beklagte dem Kläger weitere 159,66 € schuldet.“*

*Maßgeblich ist, dass es sich bei der merkantilen Wertminderung nicht um eine Schadensersatzposition im Sinn des § 249 Abs. 2 BGB handelt, sondern um einen Entschädigungsanspruch im Sinn des § 251 BGB. Der merkantilen Wertminderung liegt zu Grunde, dass das Unfallfahrzeug im reparierten Zustand in technischer Hinsicht im gleichen Zustand ist wie ohne den Unfall, aber aufgrund der Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen niedrigeren Preis erzielen würde. Dieser Umstand soll kompensiert werden. Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts handelt, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar, BGH, Urteil vom 23.11.2004 - VI ZR 357/03.*

*§ 251 BGB enthält anders als § 249 Abs. 2 BGB keine Regelung, dass die Mehrwertsteuer nur zu ersetzen ist, wenn diese tatsächlich anfällt. Ob und inwieweit die Wertminderung sich tatsächlich realisiert, kann auch deshalb keinen Einfluss auf deren Erstattungsfähigkeit haben, weil unklar ist, ob und inwieweit sich diese tatsächlich realisiert. Sie wirkt sich nur dann aus,*

*wenn der Geschädigte das Fahrzeug überhaupt verkauft. Die Höhe der Entschädigung im Sinne des § 251 BGB ist unabhängig davon, ob oder unter welchen Bedingungen das Unfallfahrzeug jemals dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich angeboten wird und ob und in welchem Umfang sich der Unfall auf den Verkaufspreis auswirkt. Sie ist auch unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzugsberechtigter das Fahrzeug verkaufen wird und unter Geltung welchen Steuerrechts.*

*Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die seitens des Sachverständigen - steuerneutral - ermittelte und von der Beklagten der Höhe nach nicht beanstandete Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € angemessen ist und kein Anlass besteht, die Mehrwertsteuer aus diesem Betrag herauszurechnen.“*

Die Wertminderung wurde also vollumfänglich zugesprochen.

## **Praxis**

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten kommt es in der letzten Zeit immer häufiger vor, dass die Versicherer in den Gutachten den ermittelten Wertminderungsbetrag kürzen und auf die Vorsteuerabzugsberechtigung verweisen. Nach der überzeugenden Argumentation des AG Ansbach ist dies allerdings unzutreffend.

Der Ersatz von Wertminderung richtet sich nicht nach § 249 Abs. 2 BGB – vielmehr geht es hier um Wertersatz gemäß § 251 BGB. § 251 BGB kennt allerdings keine Regelung, nach welcher Mehrwertsteuer nur dann zu ersetzen sei, wenn diese tatsächlich anfällt. Ob und in welchem Umfang diese bei einem gedachten Weiterverkauf anfällt, spielt im Rahmen des § 251 BGB schlicht und einfach keine Rolle. So sah es im Übrigen auch das LG Regensburg (Urteil vom 26.02.2019, AZ: 22 S 90/18). Beim merkantilen Minderwert handele es sich um einen unmittelbaren Sachschaden, der gemäß § 251 Abs. 1 BGB zu ersetzen sei. Die Wiederherstellung der Sache sei unmöglich bzw. ungenügend.

Der Sachverständigengutachter sollte in seiner Expertise klarstellen, dass der Betrag an (merkantiler) Wertminderung mehrwertsteuerneutral ist. Im konkreten Fall ergänzte der Gutachter, dass die Wertminderung auf Basis der Nettowerte (Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert) ermittelt wurde, soweit diese Werte einer Besteuerung unterliegen.



- **Keine Verletzung der Schadenminderungs- und Rechnungsprüfungspflicht seitens des Geschädigten**

AG Büdingen, Urteil vom 24.02.2023, AZ: 2 C 301/22

### Hintergrund

Vor dem AG Büdingen klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist eine Restforderung in Höhe von insgesamt 311,76 €, welche die Beklagte vorinstanzlich in Abzug brachte. Sie begründet ihre Kürzungen mit überzogenen Kosten und Reparaturen, die nicht erforderlich gewesen sein sollen.

Die Beklagte kürzte Reparaturkosten in Höhe von 249,45 € und Mietwagenkosten in Höhe von 62,31 €. Diese stellen nunmehr die Klageforderung dar.

### Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten noch einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von weiteren 249,45 € und von Mietwagenkosten in Höhe von 62,31 €.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls im Rahmen seines Schadenersatzanspruches statt der Wiederherstellung den erforderlichen Geldbetrag verlangen.

*„Der nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von dem Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (BGH, NJW 1975, 160 (161)). Gibt der Geschädigte – insbesondere nach Maßgabe eines Schadensgutachtens (BGH, NJW 1993, 1849) – das Unfallfahrzeug zur Reparatur in die Hände von Fachleuten, so würde es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn er bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bleibt, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfindet (Näser, NJW-Spezial 2018, 457).“*

Die folgenden Einzelpositionen stehen zwischen den Parteien im Streit:

Eingangsvermessung mit Arbeitsaufwand von 8 AW	103,20 €
Lackierung des „Halter-Moduls“ mit 4 AW	80,62 €
Kosten für Unterbodenschutz	25,80 €
Ausbessern des Unterbodenschutzes	25,80 €

In Bezug auf die oben genannten Punkte und Reparaturpositionen stellt das AG Büdingen fest, dass diese Kosten auch erforderlich sind. Von der Erforderlichkeit dieser Positionen kann der Geschädigte bereits deswegen ausgehen, weil sie im Gutachten, aber auch deckungsgleich in der Reparaturkostenrechnung auftauchen. Darüber hinaus kommt eine Verletzung der Schadenminderungs- oder Rechnungsprüfungspflicht seitens des Geschädigten nicht in Betracht, weil die tatsächliche Reparatur letztlich günstiger ausfiel als die Reparatur, wie sie vom Gutachter prognostiziert wurde.

*„Von einem Geschädigten, der über keine besondere Erfahrung bei der Abwicklung von Unfallschäden verfügt, kann nicht mehr erwartet werden, als dass er zunächst einen unabhängigen Experten mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragt.*

*Der Kläger hat sich vorliegend an einen unabhängigen und freien Kraftfahrzeugsachverständigen gewendet und ein Schadensgutachten eingeholt.*

*Dieses Gutachten gab dem Kläger auch keinen Anlass zu zweifeln, weshalb er seine Schadensminderungspflicht nicht verletzt hat, wenn er anhand dieses Gutachtens eine Werkstatt mit den Reparaturen des Fahrzeugs beauftragt.“*

Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang vom Geschädigten nicht verlangt werden, dass er entgegen der Kalkulation durch den Sachverständigen und in der Rechnung auftauchenden Einzelpositionen es hätte besser wissen können, sodass manche Positionen hätten entfallen können. Der Kläger ist Laie und kann sich in diesem Zusammenhang auf das Gutachten verlassen.

Neben einzelnen Reparaturkostenpositionen stehen auch Mietwagenkosten in Höhe von 62,31 € im Streit. Der Geschädigte braucht keine weiteren Nachforschungen anzustellen, wenn ihm vom Autovermieter ein Unfallersatzwagentarif angeboten wird (OLG Stuttgart, NZV 1994, 313). Nur wenn die Mietwagenkosten für den Geschädigten erkennbar deutlich den zumutbaren Rahmen überschreiten, sind diese Kosten nicht ersatzfähig. Eine Tagespauschale von 65,00 € liegt indes nicht außerhalb des Üblichen.

Neben Reparaturkosten und Mietwagenkosten sind auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 170,88 € mit einer Geschäftsgebühr von 1,5 ebenfalls als Schadenersatz begründet. So konnte der Klägervertreter angemessen darlegen, dass ihm angesichts des Umfangs des Falles in Bezug auf vorgerichtliche Tätigkeit ca. 6h Arbeit in Form von Überprüfung der amtlichen Ermittlungsakte, Kontaktieren des zuständigen Regulierers, Überprüfung des Gutachtens und der Rechnung sowie die durch zahlreiche anwaltliche Schreiben geleistete Arbeit entstanden sind.

## **Praxis**

Der Fall vor dem AG Bidingen zeigt einmal mehr, dass der Geschädigte als Laie sich auf das vom Sachverständigen erstellte Gutachten verlassen kann. Wasserdicht und argumentativ lückenlos wird es dann, wenn sich Gutachtenpositionen und kalkulierte Reparaturkosten mit den Kosten des Reparaturbetriebs und den Rechnungspositionen in der Werkstattrechnung decken.

- **Unternehmergewinnabzug bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Kfz-Haftpflichtschadenfall**

AG Montabaur, Urteil vom 08.11.2021, AZ: 19 C 442/19

## Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Montabaur war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 06.09.2018 auf der BAB 3 in Höhe der Anschlussstelle Diez ereignete. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest.

Bei dem Unfall wurde der Sattelschlepper der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin (Kfz-Reparaturfachbetrieb) beschädigt. Der Schaden entstand am Anhänger. Die Klägerin beauftragte einen Gutachter, welcher voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 7.553,18 € netto kalkulierte. Diese sowie weitere Schäden (Sachverständigenkosten, Unfallfolgeschaden in Form des zerstörten Transportguts) wurden seitens des von der Klägerin beauftragten Rechtsanwalts eingefordert.

Die Beklagte war vorgerichtlich der Ansicht, von den fiktiven Reparaturkosten sei ein Unternehmergewinnabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Abgezogen wurden mithin 1.132,98 €.

Klägerseits wurde allenfalls ein Abzug von 399,56 € akzeptiert und auf die Umsatzrendite vor Steuern in den Jahren 2016 (4,88 %) und 2017 (5,29 %) des Betriebes verwiesen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite konsultierte hierzu den Steuerberater der Klägerin, welcher die entsprechenden Zahlen mitteilte.

Das AG Montabaur teilte die Auffassung der Klägerseite und sprach im Hinblick auf die gekürzten fiktiven Reparaturkosten weitere 653,36 € zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

## Aussage

Das AG Montabaur stellte fest, dass die Abrechnung des Schadens auf fiktiver Basis durch die Klägerin zulässig sei. Der auf Beklagtenseite vorgenommene pauschale Abzug einer fiktiven Gewinnmarge von 15% bei den Reparaturkosten sei nach dem Vortrag der Klägerin nicht gerechtfertigt. Insofern habe der Geschädigte grundsätzlich auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten einschließlich des Unternehmergewinns (BGH, Urteil vom 30.06.1997, AZ: II ZR 186/96).

Es sei zwar anerkannt, im Falle einer fiktiven Abrechnung gegenüber demjenigen Geschädigten, der über eine eigene Werkstatt verfügt, im Rahmen der Regulierung den Gewinn abzuziehen, den er im Falle einer Reparatur an einem Fremdfahrzeug erwirtschaften würde. Für den Abzug einer solchen pauschalen fiktiven Gewinnmarge könne jedoch nur dann Raum verbleiben, wenn Anhaltspunkte für die Annäherung an die tatsächliche Gewinnmarge vorlägen.

Das AG Montabaur bezog sich sodann auf das auf Klägerseite vorgelegte Ermittlungsergebnis der Umsatzrendite für die Jahre 2016 bis 2018. Sodann schätzte es den Unternehmergewinnabzug gemäß § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Es kam zu der Überzeugung, dass lediglich ein Abzug in Höhe von 6,35 % (Umsatzrendite im Jahr 2018) vorgenommen werden könne. Abgezogen wurde mithin 479,62 € und damit zugesprochen 653,36 €.

## Praxis

Es kommt durchaus vor, dass werkstatteigene Fahrzeuge verunfallen. Versicherer ziehen hier gern sehr hohe Unternehmergewinnmargen ab. Das Urteil des AG Montabaur zeigt, dass die

dabei in Ansatz gebrachten Prozentsätze an Gewinnmargen wenig mit der Realität zu tun haben. Die Versicherung hielt hier einen Abzug in Höhe von 15 % für gerechtfertigt. Tatsächlich lag die Gewinnmarge deutlich niedriger.

Allerdings kommt auch ein solcher geringerer Abzug dann nicht in Betracht, wenn durch die Eigenreparatur Fremdaufträge geschoben werden müssen und aufgrund der Werkstattauslastung dann auch nicht nachgeholt werden können. Bei dem Reparaturbetrieb handelt es sich um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Dieses wird nicht dazu betrieben, eigene Fahrzeuge zu reparieren. Muss bei einer Eigenreparatur ein nicht nachholbarer Fremdauftrag geschoben werden, so relativiert der dadurch eingetretene Gewinnentgang einen eventuell vorzunehmenden Unternehmergeinnabzug.

Dies entschied der BGH bereits am 19.11.2013 (AZ: VI ZR 363/12). Bestätigt wurde dies auch durch das AG Ingolstadt (Urteil vom 14.02.2017, AZ: 11 C 2231/16) bzw. AG Remscheid (Urteil vom 07.04.2017, AZ: 27 C 61/16). Verwiesen wird auch auf den Beschluss des LG Osnabrück vom 01.12.2021 (AZ: 41172/21). Im Falle der fiktiven Abrechnung rechtfertigt sich keinerlei Unternehmergeinnabzug.

**Eingesandt durch Kanzlei HORNING & EGGERS aus Trier**